

# REGLEMENT

## über die Benutzung der Forststrassen in der Gemeinde Ferden

### Die Urversammlung der Gemeinde Ferden

- Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;
- Eingesehen die Artikel 2, 6, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
- Eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958;
- Eingesehen die Bestimmungen des Ausführungsgesetzes vom 30. September 1987 über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr;
- Eingesehen Art. 12 des kantonalen Strassengesetzes vom 3. September 1965;
- Eingesehen das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991;
- Eingesehen die Verordnung über den Wald vom 30. November 1992;
- Eingesehen das Gesetz über den Wald vom 14. September 2011;
- Eingesehen die Verordnung über den Wald und die Naturgefahren vom 30. Januar 2013;
- Eingesehen die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007;
- Eingesehen das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungspflege vom 6. Oktober 1976;
- Eingesehen das Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016;
- Eingesehen die Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019;
- Eingesehen das Gesetz über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009.

Auf Antrag des Gemeinderates beschlossen:

## I. Kapitel

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1 Geltungsbereich

Für die Forststrassen auf dem Gebiet der Gemeinde Ferden gilt grundsätzlich ein Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder. Das Fahrverbot ist entsprechend signalisiert und gilt für folgende Forststrassen (vgl. beiliegenden Situationsplan, welcher integrierter Bestandteil des vorliegenden Reglements bildet):

- a) Forststrasse Färdawald in Richtung Faldum-, Resti- und Kummenalp

## **Art. 2 Signalisation**

Das Signal „Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder“ wird mit folgendem Zusatz versehen:

„Mit Sonderbewilligung der Gemeinde gestattet“

## **Art. 3 Ausnahmen**

Keiner Bewilligung bedürfen Fahrten im Wald für folgende Zwecke (Art. 13 Abs. 1 WaV):

- forstliche Tätigkeiten
- *landwirtschaftliche Tätigkeiten mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen*
- Rettungs- und Bergungszwecke
- Polizeikontrollen
- Feuerwehreinsätze und -übungen
- militärische Übungen
- Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen
- Unterhalt von Leitungsnetzen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten
- Behördenmitglieder in Verrichtung ihrer amtlichen Tätigkeit
- Dienstfahrten von Ärzten, Tierärzten und Pflegepersonal zur ärztlichen Versorgung

## **II. Kapitel**

### **Sonderbewilligungen**

## **Art. 4 Generelle Vorbemerkungen**

Bei der Erteilung von Sonderbewilligungen darf die forstliche Benutzung der Forststrasse weder behindert noch eingeschränkt werden. Die Fahrzeugbenützer haben den Weisungen des Forstpersonals Rechnung zu tragen. Während Forstarbeiten kann die Strasse durch die zuständige Behörde gesperrt werden. Spezielle Anordnungen aufgrund der eidgenössischen und kantonalen Forstgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Die Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft kann die Erteilung von Bewilligungen beschränken, wenn die forstliche Nutzung oder die Walderhaltung nicht mehr gewährleistet sind.

## **Art. 5 Sonderbewilligungen durch die Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft**

Die Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft kann in folgenden Fällen eine Bewilligung erteilen (Art. 25 Abs. 2 kGWNg):

- Land- und alpwirtschaftliche Zwecke;
- Hege, Jagd und Fischerei.

Für die Erteilung einer Bewilligung ist ein begründetes schriftliches Gesuch an die Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft zu richten.

## **Art. 6 Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für Fahrzeuge bis 3,5t Gesamtgewicht**

Eine Sonderbewilligung kann erteilt werden:

- a) für den Unterhalt und die Kontrolle von Wasserversorgungsanlagen, Wasserkraftwerke und Elektrizitätswerke
- b) für den Betrieb und den Unterhalt von Bergbahnen und Pisten und sonstigen touristischer Infrastruktur
- c) für die Zufahrt von Eigentümern/Mieter/Besuchern zu den betroffenen Liegenschaften
- d) für private Geschäftsfahrten
- e) für Berufsleute in Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit
- f) für Transporte durch Unternehmen (Lieferanten)
- g) für gehbehinderte Personen mit ärztlichem Zeugnis, das die Gehbehinderung attestiert.

Sonderbewilligungen für private Zwecke gelten grundsätzlich nur für Personenwagen.

Die Sonderbewilligung kann durch die Gemeinde nach Abwägung sämtlicher Interessen (Ruhezone etc.) erteilt werden. Der Gesuchsteller muss ein objektiv begründetes Bedürfnis nachweisen. Dem Berechtigten wird ein Bewilligungsausweis ausgehändigt. Dieser ist im Fahrzeug mitzuführen und muss gut sichtbar angebracht sein.

## **Art. 7 Sonderbewilligungen durch die Gemeinde für Fahrzeuge mit mehr als 3,5t Gesamtgewicht**

Fahrzeuge, welche mehr als 3,5t Gesamtgewicht aufweisen und welche die Strassen befahren wollen, bedürfen einer Sonderbewilligung.

Zur Erlangung einer Sonderbewilligung für Fahrzeuge mit mehr als 3,5t Gesamtgewicht hat der Gesuchsteller ein schriftliches, begründetes Gesuch beim Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet innert 30 Tagen nach Einreichung des Gesuches.

Unter Abwägung öffentlicher und privater Interessen können Ausnahmen für Fahrzeuge mit mehr als 3,5t Gesamtgewicht in folgenden Fällen gestattet werden:

- a) bei ausserordentlichen Verhältnissen, wenn die Einhaltung des Reglements zu einer offensichtlich unzweckmässigen Lösung führen und eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
- b) für Transporte von wichtigem öffentlichem Interesse.

## **Art. 8 Bewilligungsarten**

Eine Sonderbewilligung wird je nach Bedürfnis erteilt als:

- a) Saisonbewilligung
- b) Tagesbewilligung
- c) Wochenbewilligung (7 Tage)

Die Sonderbewilligungen der Gemeinde für Fahrzeuge mit mehr als 3,5t sind in jedem Fall strikt zu limitieren, je nach Bedürfnissen des Gesuchstellers. Der Gesuchsteller muss ein objektiv begründetes Bedürfnis nachweisen. Die Gemeinde beurteilt das Gesuch von Fall zu Fall.

### **III. Kapitel**

#### **GEBÜHREN**

##### **Art. 9 Unentgeltliche Bewilligungserteilung**

Die durch die Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft erteilten Sonderbewilligungen nach Art. 5 sind unentgeltlich.

##### **Art. 10 Höhe der Gebühren**

Für Fahrzeuge bis 3,5t Gesamtgewicht gelten folgende Gebühren für die Benützung der Forststrasse gemäss zeitlich beschränkter Gültigkeit:

Tagesgebühr Fr. 10.-- (pro Kalendertag)

Wochengebühr Fr. 30.-- (7 Kalendertage)

Saisonbewilligung betragen Fr. 50.-- (gemäss Öffnung und Schliessungsbestimmungen des Gemeinderats)

Zugfahrzeuge bis 3.5t Gesamtgewicht mit gültiger Fahrbewilligung können einen Anhänger bis 3.5t Gesamtgewicht mitführen ohne zusätzliche Fahrbewilligung.

Die Gebühr für Fahrzeuge mit mehr als 3,5t richtet sich nach Gewicht des Fahrzeuges und beträgt zwischen Fr. 100.-- und Fr. 200.-- pro Tag, jedoch maximal Fr. 1'000.00 pro Kalenderjahr. Der Gemeinderat legt den Tarif fest.

##### **Art. 11 Gebührenanpassung**

Die Gebühren können durch den Gemeinderat an die Teuerung angepasst werden.

### **IV. Kapitel**

#### **VORBEHALTE**

##### **Art. 12 Unterhaltsarbeiten**

Die Unterhaltsarbeiten und die damit verbundenen Arbeitsvergaben sind Aufgabe der Gemeinden. Dafür kann der Gemeinderat die Strassen oder einen Teil davon für den Fahrzeugverkehr sperren bzw. den Fahrzeugverkehr zeitlich einschränken.

Insbesondere werden die Strassen während der jährlichen Wiederinstandsetzungsarbeiten für jeglichen Verkehr geschlossen.

##### **Art. 13 Öffnung und Schliessung**

Die Strassen bleiben grundsätzlich vom 1. November bis 30. April (Wintersperre) geschlossen. Je nach Witterung kann der Gemeinderat die Wintersperre verkürzen oder verlängern

und so den winterlichen Verhältnissen anpassen. Während der Schliessung sind jegliche Bewilligungen ungültig, da die Strasse nicht befahrbar ist. Ausgenommen sind Fahrzeuge für die Präparation von Pisten und Winterwanderwegen.

#### **Art. 14 Haftung**

Wer im Besitze einer Bewilligung ist, fährt grundsätzlich auf eigenes Risiko. Bei Schäden und Unfällen haftet der Strasseneigentümer nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR).

#### **Art. 15 Ausserordentliche Schäden**

Bei ausserordentlicher Beschädigung des Strassenraumes bzw. des Strassenkörpers durch einen Benutzer kann der Gemeinderat den Verantwortlichen verpflichten, die Kosten für die Wieder Instandstellung der Strasse zu tragen.

#### **Art. 16 Vorbehalt während der Jagd**

Die Benutzung der Forststrasse ist gestützt auf das kantonale Jagdgesetz im vom Staatsrat erlassenen Beschluss über die Ausübung der Jagd im Wallis geregelt.

### **V. Kapitel**

## **SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 17 Strafbestimmungen**

Verkehrsverletzungen werden gestützt auf das Schweizerische Strassenverkehrsgesetz und die einschlägigen Verordnungen durch die zuständige Behörde geahndet.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements und behördliche Verfügungen welche sich nicht auf das Ordnungsbussengesetz stützen, werden mit einer Busse von 10 Franken bis zu 5'000 Franken durch den Gemeinderat bestraft.

Bei schweren oder bei mehrmaligen Verletzungen dieses Reglements durch einen Bewilligungsinhaber und/oder dessen Hilfspersonal kann der Gemeinderat die erteilte Bewilligung suspendieren oder gänzlich zurückziehen.

#### **Art. 18 Aufsicht und Kontrolle**

Neben den gesetzlich bestimmten Personen sind die vereidigten Personen der Gemeindepolizei und die Kantonspolizei mit der Aufsicht und Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements betraut. Die Gemeinde kann die Kontrolle auch an weitere Stellen oder Personen delegieren.

Strafbefehle des Gemeinderats, die Ordnungsbussen betreffend, können mittels Einsprache innert 10 Tagen beim Gemeinderat angefochten werden (Art. 354 Abs. 1 StPO per Analogie).

## **Art. 19 Inkrafttreten**

Vorliegendes Reglement gilt für die Gemeinde Ferden und tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis in Kraft.

**So beschlossen durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom 20.10.2022**

**Genehmigt durch die Urversammlung am 16.12.2022**

## ***Gemeindeverwaltung Ferden***

Der Präsident:

Der Schreiber:

Erich Werlen

Martin Ebener

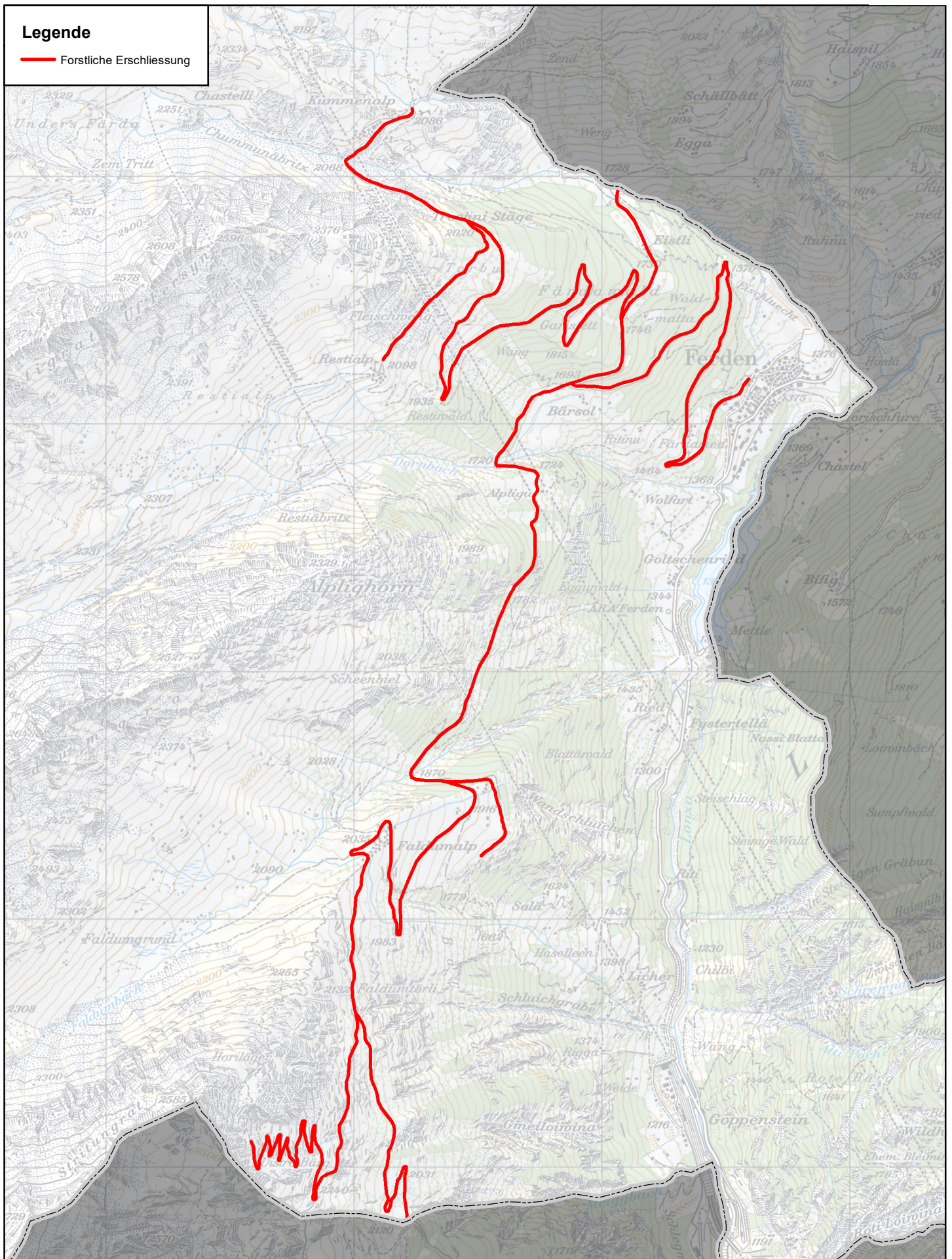
**Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am: 07. Juni 2023**

# Forstliche Erschliessung Gemeinde Ferden



## Legende

— Forstliche Erschliessung





CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

Le Conseil d'Etat  
Der Staatsrat



2023.02300

## Entscheid

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Ferden** vom 20. Dezember 2022 mit welchen diese um Homologation des Reglements über die Benutzung der Forststrassen der Gemeinde Ferden ersucht;

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;

Eingesehen die Artikel 2, 6, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

Eingesehen das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991;

Eingesehen die Verordnung über den Wald vom 30. November 1992;

Eingesehen das Gesetz über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2011;

Eingesehen die Verordnung über den Wald und die Naturgefahren vom 30. Januar 2013;

Eingesehen das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958;

Eingesehen das Ausführungsgesetz über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr vom 30. September 1987;

Eingesehen Art. 12 des kantonalen Strassengesetzes vom 3. September 1965;

Eingesehen das Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016;

Eingesehen die Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019;

Eingesehen das Protokoll der Urversammlung der Einwohnergemeinde Ferden vom 16. Dezember 2022;

Eingesehen den erhaltenen Mitbericht der Kantonspolizei vom 2. Januar 2023, der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere vom 14. Februar 2023, der Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt vom 1. März 2023, der Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft vom 29. März 2023;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

**entscheidet**

**der Staatsrat:**

Das von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Ferden am 16. Dezember 2022 angenommene Reglement über die Benutzung der Forststrassen der Gemeinde Ferden wird mit folgenden Änderungen **homologiert**:

### **Gesetzliche Grundlagen - anpassen**

- Eingesehen das Gesetz über den Wald ~~und die Naturgefahren (KGWNg)~~ vom 14. September 2011;

**Art. 17 Strafbestimmungen - Absatz 2**

~~...Für die Umwandlung der Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe ist der Straf- und Massnahmenvollzugsrichter zuständig.~~

**Art. 18 Aufsicht und Kontrolle - Absatz 2**

~~Das unberechtigte Fahren auf Forststrassen ist eine bundesrechtliche Übertretung (Art. 43 Abs. 1 lit. d WaG) und wird deshalb gemäss VVRG in Form eines Strafbefehls nach Art. 352 StPO geahndet.~~

Der vorliegende Entscheid wird der Gemeinde Ferden und der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten eröffnet.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den

**- 7. Juni 2023**

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident

Christophe Darbellay



Die Staatskanzlerin

Monique Albrecht

|                         |           |
|-------------------------|-----------|
| <u>Kostenaufteilung</u> |           |
| Entscheidgebühr         | Fr. 250.- |
| Gesundheitstempel       | Fr. 8.-   |

*A. notifiziert per le Département*

|           |              |
|-----------|--------------|
| Verteiler | 5 Ausz. DSIS |
|           | 1 Ausz. FI   |
|           | 1 Ausz. KP   |
|           | 1 Ausz. DJFW |
|           | 1 Ausz. DWNL |
|           | 1 Ausz. DSUS |